Liebe Freizeitfreunde...

Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu können. bzw. den/die gesetzlichen Vertreter, und führt Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören hängig davon, ob eine Anzahlung geleistet auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden. Die Angebote in diesem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen von Preisen und Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen.

Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsabschluss unterrichten. Im nachfolgenden Text bedeutet "Reiseveranstalter", abgekürzt "RV", der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. "TN" bedeutet "Teilnehmer".

1. Vertragsabschluss

1.1. Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der TN - bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst - dem jeweiligen RV der Freizeit den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller im Reisekatalog enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.

1.2. Es ist das Ziel des RV, behinderten Personen die Teilnahme an der Freizeit zu ermöglichen, soweit dies nach der Art der Freizeit und insbesondere den Gegebenheiten der Anreise und der Unterkunft in Betracht kommt. Hierzu sind jedoch genaue Angaben zur Art und Umfang der Behinderung und den speziellen Bedürfnissen des Behinderten in der Anmeldung (nicht erst nach der Teilnahmebestätigung, vor Freizeitbeginn oder später) unbedingt erforderlich. Dasselbe gilt bei andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

1.3. Der Reisevertrag kommt - bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) - ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Teilnahginn auch vorab durch eine mündliche oder zu:

wir würden uns freuen. Sie bei einer unserer telefonische Mitteilung des RV an den TN, zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabwird oder nicht.

> 2. Besondere Vertragsgrundlagen und Verpflichtungen des TN

> 2.1. Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen (siehe "Grundsätze unserer Freizeitarbeit" im Katalog).

2.2. Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.

2.3. Vom TN wird erwartet, dass er sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch Teilnahme an der täglichen Bibelarbeit und dem Missionsabend.

2.4. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

3. Anzahlung, Restzahlung

3.1. Mit Vertragsabschluss - also Zugang der Teilnahmebestätigung und nach Übergabe des Sicherungsscheins gemäß BGB § 651k wird, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, mindestens aber € 25,-, iedoch nicht mehr als € 250,- pro TN fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet.

3.2. Die Restzahlung ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Freizeit nicht mehr aus den in 8.3 genannten Gründen abgesagt werden kann.

4. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

4.1. Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV. Eine Rücktrittserklärung gegenüber dem Freizeitlei-

mebestätigung zustande, bei kurzfristigen 4.2. Im Fall des Rücktritts durch den TN steht Buchungen später als 10 Tage vor Freizeitbe- dem RV folgende pauschale Entschädigung

bis 90 Tage vor Reiseantritt 10%

vom 89. bis 30 Tag vor Reiseantritt 20% vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50% vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70% ab 6. Tag oder bei Nicht-Erscheinen 90%

...Eigenanreise

bis 30 Tage vor Reiseantritt 10%

vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30% vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen 90%

...Bus- und Bahnreisen

bis 90 Tage vor Reiseantritt 10%

vom 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 20% vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50% vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70% ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen 90%

...See- und Flusskreuzfahrten bis 90 Tage vor Reiseantritt 10%

vom 89 bis 30. Tag vor Reiseantritt 20% vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70% ab 6. Tag oder bei Nichterscheinen 90%

Vorgenannte Stornosätze verstehen sich jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

Der Mindestbetrag ist € 25,-.

4.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder we- langen. sentlich geringere Kosten als die geltend gediesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der bleibt. tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Der RV kann im Falle des Rücktritts an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine konist in diesem Fall verpflichtet, die geltend ge-

Aufwendungen zu belegen.

einen Ersatzteilnehmer zu stellen, der in den Reisevertrag eintritt. Sofern dies für den RV mit Mehrkosten verbunden ist (z.B. "Name (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmder TN diese Kosten.

4.6. Es wird ausdrücklich empfohlen, eine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung sowie eine Auslandskrankenversicherung mit einer Absicherung der Rückführungskosten für den Fall von Krankheit oder Unfall abzuschließen.

4.7. Für Umbuchungen von Seiten des TN (Anderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Zielflughafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen, Verpflegungs- oder Unterbringungsart), die nach Vertragsabschluss erfolgen, wird eine Kostenpauschale von € 25,- pro Person erhoben. Dies gilt nicht für Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Umbuchung.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistun-

5.1. Nimmt der TN nach Reisebeginn einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

6. Obliegenheiten des TN, durch den TN, Ausschlussfrist

6.1. Der TN ist gemäß BGB § 651d, Abs. 2, verpflichtet, eventuell aufgetretene Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu ver-

6.2. Ansprüche des TN entfallen nur dann machte Kostenpauschale entstanden sind. In nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unter-

6.3. Die Freizeitleiter des RV sind nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswir-

kung für den RV anzuerkennen.

kret berechnete Entschädigung verlangen. Er 6.4. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den machte Entschädigung zu beziffern und seine Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wich-4.5. Der TN hat nach BGB § 651b das Recht, tigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig wenn der RV bzw. seine Beauftragten Change" bei Fluggesellschaften), übernimmt te, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

> 6.5. Der TN ist verpflichtet, Ansprüche wegen eventuell nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gemäß BGB § 651 c bis f innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum schriftlich gegenüber dem RV geltend zu machen.

7. Informationen zur Identität ausführender nen Leistungsbeschreibung angegeben sein. Luftfahrtunternehmen

7.1. Der RV informiert den TN entsprechend der "EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen" über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätes- c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber

tens bei der Buchung.

Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt der reichen der Mindestteilnehmerzahl RV die Fluggesellschaft, die voraussichtlich durchgeführt wird. den Flug durchführen wird. Der RV informiert den TN, sobald feststeht, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt wird.

7.3. Wechselt die dem TN genannte Flugge-

darüber informieren.

7.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) kann in den Geschäftsräumen des RV eingesehen werden und ist auf den Internetseiten des RV abrufbar.

8. Rücktritt und Kündigung durch den RV

8.1. Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

8.2. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforund berechtigt, auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen - bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Der RV behält den vollen Anspruch auf den Reisepreis, erstattet jedoch ersparte Aufwendungen sowie Rückzahlungen der Leistungsträger, sobald und soweit er diese vom Leistungsträger erhält.

8.3. Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl (siehe "Besondere Hinweise") nach Maßgabe folgender Bestimmungen RV sind.

Zeitpunkt des Rücktritts durch den RV muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemei- insoweit für einen Schaden des TN die Verlet-

b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder dort auf die ent-

sprechenden Prospektangaben zu verweisen.

die Absage der Reise unverzüglich zu erklären. 7.2. Steht bei der Buchung die ausführende wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichter-

d) Ein Rücktritt des RV später als 4 Wochen

vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen andesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich ren Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch RV dieser gegenüber geltend zu machen.

> 8.4. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Haftung

9.1. Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines derlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

> 9.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Teilnahmebestätigung als Fremdleistungen so gekenn zeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des

9.3. Der RV haftet jedoch a) für Leistungen, a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten. b) wenn und

•••

zung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist. c) soweit bestehende Vermittlerpflichten verletzt wurden.

10. Verjährung

10.1. Vertragliche Ansprüche des TN nach BGB §§ 651 c bis f aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, sowie auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf eine Pflichtverletzung des RV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren.

10.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach BGB § 651 c bis f verjähren in 1 Jahr.

10.3. Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.4. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

11.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2. Der TN kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem RV anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die entsprechenden deutschen.

Vorschriften

©2008,-2015:

Diese Teilnahmebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. RA Rainer Noll, Stuttgart Reiseveranstalter ist (sofern nicht anders angegeben):

EC Landesverband Rhein-Main-Saar e. V. bzw. Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e. Geschäftsstelle (Inspektor):

Otto Lang, Schillerstraße 12, 67454 Haßloch Telefon und Fax (0 63 24) 91 11 625 E-mail: otto.lang@sgv-online.de Vereinsregister Neustadt/Weinstraße Vereinsregister-Nr.: 723

Nach folgenden Grundsätzen gestalten wir unsere Freizeiten und Reiseangebote:

- 1. Die tägliche Bibelarbeit ist die Mitte unserer Freizeit. Für uns ist Gottes Wort maßgeblich für alle Bereiche des Glaubens und des Lebens 2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Freizeit für die Teilnehmer da und versuchen, einen ansprechenden Urlaub zu gestalten.
- 3. Freizeitheime, Pensionen und Hotels werden von uns sorgfältig und der Reisegruppe entsprechend ausgewählt. Es stehen in der Regel Gruppenräume zur Verfügung. Von störenden Einflüssen wie z. B. Lärm, Diskotheken oder FKK-Stränden versuchen wir bewusst Abstand zu nehmen.
- 4. Bei der Auswahl der Partner ist Qualität und Sicherheit unser erstes Ziel. Sorgfältig haben wir als Reiseveranstalter die Busunternehmer, Flug- und Fährgesellschaften ausgewählt.
- 5. Insbesondere bei Kinder-, Jugend- und Familienangeboten sind die Mitarbeiter in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls unterwiesen und sensibilisiert.
- 6. Unsere Freizeiten sind so kalkuliert, dass wir gute Leistungen zu fairen Preisen anbieten können.
- 7. Unsere Preise sind Endpreise. Alle ausgeschriebenen Leistungen sind im Preis enthalten. Unsere Freizeiten sehen wir bewusst als Teil des Verkündigungs- und Seelsorgeauftrages unserer Werke und Verbände. Wir wollen, dass sich unsere Teilnehmer wohl fühlen und von Jesus Christus gesegnete Urlaubstage erleben.